

3. Dagegen erscheint eine etwaliche Erhöhung der Minderwerthschädigung gerechtfertigt, indem einerseits der Expertenbericht insofern, als in demselben eine Entwerthung des rekurrentischen Wohnhauses in Abrede gestellt wird, einer hinreichenden Begründung entbehrt und durch die lokalen Verhältnisse nicht unterstützt wird, und anderseits das Badhaus zu der Liegenschaft des Rekurrenten nicht mehr in eine gleich vortheilhafte Lage, wie bisher, zu stehen kommt. Aus diesen Gründen scheint es angemessen, die Minderwerthschädigung auf 6,000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Nordostbahngesellschaft ist pflichtig, an den Rekurrenten zu bezahlen:

a. für 12,074 Quadratfuß Boden zu 1 Fr. 50 Cts. per Quadratfuß	18,111 Fr.
b. für Verletzung des Badhauses und daherige Inkonvenienz	800 "
c. für abzutretende Servitutsberechtigungen . .	150 "
d. für Einzäunungen und Bäume gemäß Urtheil der Schätzungskommission	500 "
e. für Instandsetzung des Landungssteiges und Inkonvenienz	800 "
f. für Minderwerth des Gutes	6,000 "

Summa: 26,361 Fr.

(sechszwanzigtausend dreihundert ein und sechzig Franken), —
nebst Zins zu fünf pro Cent vom 5. September 1874 an.

2. Die Dispositive 2 und 3 des Urtheils der Schätzungskommission sind bestätigt.

2. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten.

Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.

67. Urtheil vom 2. Juni 1876 in Sachen Nordostbahngesellschaft gegen Abegg'sche Erben.

A. Die eidgenössische Schatzungskommission für die linksufrige Zürichseebahn auf Zürchergebiet erkannte durch Urtheil vom 8. Februar d. Jz., die Nordostbahngesellschaft habe die durch Tieflegung der den Abegg'schen Erben gehörenden, quer durch Cat. No. 26 hinziehenden Brunnenleitung entstandene Mehrlast in natura zu übernehmen und seien die Abegg'schen Erben nicht verpflichtet, dafür eine Entschädigungssumme anzunehmen. Eventuell wurde die Entschädigung für Uebernahme der Mehrlast auf 120 Fr. festgesetzt.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Eisenbahngesellschaft den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Begehren, daß unter Anerkennung der in Disp. II. des Befundes ausgesprochenen eventuellen Entschädigung von 120 Fr. als einer definitiven, die prinzipielle Entscheidung in Disp. I. des Befundes aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt: Nach Art. 1 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes habe eine Abtretung von Rechten gegen Entschädigung, nicht gegen Ersatz des abgetretenen Rechtes in natura stattzufinden. Es sei dies ein Rechtsatz, der sozusagen selbstverständlich sei, schon deßhalb, weil in den meisten Fällen ein Rechts-Remplacement gar nicht möglich sei und bekanntermaßen, wo es möglich wäre, von den Expropriaten stets von der Hand gewiesen würde. Könne aber der Expropriat nicht gezwungen werden, einen Ersatz für ein Recht in natura anzunehmen, so könne der Expropriant auch nicht genöthigt werden, nach Gutdünken des Expropriaten das verletzte Recht in natura zu ersetzen resp. die hiezu erforderlichen Leistungen in natura zu prästiren. Dieses grundsätzliche Recht werde im vorliegenden Falle nicht durch den

Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 alterirt, da dieser nicht von privaten, sondern von öffentlichen Werken spreche.

Praktisch beurtheilt würde die Constituirung von realen Belastungen, wie die vorliegende, für die Bahnverwaltungen eine Quelle perennirender Unzukömmlichkeiten werden müssen.

C. Die Abegg'schen Erben trugen in ihrer Vernehmlassung auf Bestätigung des Schätzungsbefundes an.

D. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß der vorliegende Rekurs ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grundlage der Akten entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obgleich nicht geleugnet werden kann, daß eine Entschädigung in Geld für die dem Enteigneten durch die Expropriation verursachten Vermögensnachtheile in der Regel die dem Interesse sowohl des Enteigneten als des Enteigners am besten entsprechende Form der Entschädigung ist, so kann doch die Behauptung der Rekurrentin, daß die Geldentschädigung die einzig zulässige Form des Schadenersatzes in Expropriationsfällen sei, nicht als richtig angesehen werden. Das Gegentheil geht vielmehr, namentlich bezüglich der in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 aufgeführten, zu Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Bauten, aus dieser Gesetzesstelle selbst hervor und es ist nicht richtig, daß, wie Rekurrentin meint, dieselbe sich nur auf öffentliche Werke beziehe (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Schlatter gegen Bischoffzellerbahn vom 15. Januar 1875, amtl. Ausgabe der bundesgerichtlichen Entscheidungen B. I, S. 461, Erw. 1).

2. Es steht demnach denjenigen Behörden, welche über die Begehren des Expropriaten zu entscheiden haben, unzweifelhaft das Recht zu, in Fällen, wo sie es für angemessen erachten, den Enteigner statt zu einer Geldentschädigung zu anderweitigem Ersatz der durch die Expropriation verursachten Nachtheile beziehungsweise zu eigener Ausführung der in Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Arbeiten zu verpflichten, und könnte daher der Rekurs der Eisenbahngesellschaft im vorliegenden Falle nur insofern gutgehessen werden, als der Entscheid

der Schatzungskommission sich als ein unzweckmäßiger herausstellen würde. Dieß ist nun aber von der Rekurrentin selbst nicht einmal behauptet worden und somit kein Grund zu einer Abänderung des Schatzungsbefundes vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

3. Entscheid der Schatzungskommission und Rekurs.
Décision de la Commission d'estimation et recours.

68. Urtheil vom 20. Juni 1876 in Sachen Centralbahn gegen die Erben der Wittve Kohler.

A. Mit Zuschrift vom 27. Dezember v. Js. erklärte das Direktorium der Centralbahn für den Fall den Rekurs gegen den Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission, als derselbe nicht von der Gegenpartei in allen Punkten angenommen werden sollte. Da dieser Fall nicht eintrat, vielmehr die Erbschaft Kohler gegen jenen Entscheid definitiv rekurrierte, so verlangte die Eisenbahngesellschaft in ihrer Rekursbeantwortung Reduktion der von der Schatzungskommission ausgesetzten Land- und Minderwerthszentschädigung, worauf durch den Instruktionsrichter eine Besichtigung der Lokalität verbunden mit Expertise angeordnet wurde.

B. Nach Abgabe des Expertenberichtes erklärten die Expropriaten mittelst Eingabe vom 3. April ds. Js. den Abstand von ihrem Rekurse unter Uebernahme der Kosten und unter der Voraussetzung, daß in Folge dieses Abstandes auch der Rekurs der Eisenbahngesellschaft dahinfalle. Letztere beharrte jedoch auf ihrer Beschwerde, da dieselbe durch Ergreifung des Rekurses seitens der Expropriaten eine definitive geworden sei.

C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Vorfrage, ob der Rückzug der Beschwerde der Erbschaft Kohler auch die Hinfälligkeit derjenigen der Eisenbahngesellschaft